

Bundesgesetzblatt ¹¹⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1977	Nr. 42
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1162
29. 9. 77	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Außerkraftsetzung des Abkommens vom 20. Dezember 1950 über den Warenverkehr und über die Einsetzung eines Regierungsausschusses für Wirtschaftsfragen	1162
29. 9. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Kapitalhilfe	1164
29. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1166
4. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	1167
4. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1168
4. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1169
5. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	1169
5. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	1170
5. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1170
10. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	1171
10. 10. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1172

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr
beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 20. September 1977

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) — BGBl. 1974 II S. 1473 — ist nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für die

Deutsche Demokratische
Republik
in Kraft getreten.

am 6. Februar 1977

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens, daß sie sich durch Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Abkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. März 1976 (BGBl. II S. 462).

Bonn, den 20. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-norwegischen Vereinbarung
über die Außerkraftsetzung des Abkommens
vom 20. Dezember 1950 über den Warenverkehr
und über die Einsetzung eines Regierungsausschusses
für Wirtschaftsfragen**

Vom 29. September 1977

Durch Notenwechsel vom 24. August 1977 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen vereinbart worden, die Gültigkeit des Abkommens vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr zu beenden, jedoch die Bestimmungen des Abkommens über die Schifffahrt weiter anzuwenden und den Regierungsausschuß zur Erörterung von Wirtschaftsfragen beizubehalten. Die Vereinbarung ist am Tage des Notenwechsels,

dem 24. August 1977,

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung ist das Abkommen vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr in der Fassung des Neunten Zusatzprotokolls vom 25. Juni 1960 (BANz. Nr. 152 vom 10. August 1960) außer Kraft getreten.

Bonn, den 29. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Das Königliche Ministerium des Auswärtigen
Der Minister

(Übersetzung)

Oslo, den 24. August 1977

Oslo, den 24. August 1977

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Durch die Entwicklungen im handelspolitischen Bereich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973, ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr gegenstandslos geworden. Die Gültigkeitsdauer des Abkommens vom 20. Dezember 1950 in der Fassung des Neunten Zusatzprotokolls vom 25. Juni 1960, seiner Zusatzvereinbarungen und Anlagen soll deshalb mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Norwegen gehen davon aus, daß der Inhalt des Artikels 7 des außer Kraft gesetzten Abkommens vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr weiterhin maßgeblich ist für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern. Die beiden Regierungen werden sich dementsprechend in bezug auf Schifffahrt im Dienst des zwischenstaatlichen Handels jeder diskriminierenden Handlungsweise enthalten und insbesondere jede Behinderung der Teilnahme der Schifffahrt beider Flaggen am normalen Wettbewerb auf diesem Gebiete vermeiden.
3. Der bewährte regelmäßige Meinungs-austausch über wirtschaftliche Fragen im Rahmen des bisherigen Regierungsausschusses soll jedoch nach übereinstimmender deutscher und norwegischer Auffassung fortgesetzt werden. Deshalb wird aus Vertretern beider Regierungen ein neuer Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen gebildet, der in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Norwegen zusammentritt. Zu den Sitzungen können Sachverständige zugezogen werden. Der Regierungsausschuß erörtert wirtschaftliche Themen von allgemeiner, bilateraler oder multilateraler Bedeutung, die für beide Seiten von Interesse sind.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
5. Die Vereinbarung gilt vom Datum des Inkrafttretens an unbefristet so lange, bis sie von einer der beiden Regierungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note von heute zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen vorschlagen. Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Durch die Entwicklungen im handelspolitischen Bereich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973, ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr gegenstandslos geworden. Die Gültigkeitsdauer des Abkommens vom 20. Dezember 1950 in der Fassung des Neunten Zusatzprotokolls vom 25. Juni 1960, seiner Zusatzvereinbarungen und Anlagen soll deshalb mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Norwegen gehen davon aus, daß der Inhalt des Artikels 7 des außer Kraft gesetzten Abkommens vom 20. Dezember 1950 über den deutsch-norwegischen Warenverkehr weiterhin maßgeblich ist für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern. Die beiden Regierungen werden sich dementsprechend in bezug auf Schifffahrt im Dienst des zwischenstaatlichen Handels jeder diskriminierenden Handlungsweise enthalten und insbesondere jede Behinderung der Teilnahme der Schifffahrt beider Flaggen am normalen Wettbewerb auf diesem Gebiete vermeiden.
3. Der bewährte regelmäßige Meinungs-austausch über wirtschaftliche Fragen im Rahmen des bisherigen Regierungsausschusses soll jedoch nach übereinstimmender deutscher und norwegischer Auffassung fortgesetzt werden. Deshalb wird aus Vertretern beider Regierungen ein neuer Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen gebildet, der in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Norwegen zusammentritt. Zu den Sitzungen können Sachverständige zugezogen werden. Der Regierungsausschuß erörtert wirtschaftliche Themen von allgemeiner, bilateraler oder multilateraler Bedeutung, die für beide Seiten von Interesse sind.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
5. Die Vereinbarung gilt vom Datum des Inkrafttretens an unbefristet so lange, bis sie von einer der beiden Regierungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Falls sich die Regierung des Königreichs Norwegen mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Dieser Note ist eine Übersetzung in norwegischer Sprache beigelegt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Otto E. Heipertz

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
des Königreichs Norwegen
Herrn Knut Frydenlund
Oslo

Falls sich die Regierung des Königreichs Norwegen mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Dieser Note ist eine Übersetzung in norwegischer Sprache beigelegt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Dieser Note ist eine deutsche Übersetzung beigelegt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Knut Frydenlund

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Kapitalhilfe**

Vom 29. September 1977

In Kingston ist am 4. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. Mai 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. September 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Jamaika beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Jamaica Development Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf ein Darlehen bis zu 5 000 000,— DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung von Jamaika wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darle-

hensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kingston am 4. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus T i m m e r m a n n
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung von Jamaika
David H. C o o r e
Stellvertretender Premierminister und Finanzminister

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 29. September 1977

Das Vereinigte Königreich hat nach Artikel 24 Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391) erklärt, daß diese auf Hongkong anwendbar sei. Nach Artikel 24 Abs. 3 Buchstabe a der Übereinkunft wird diese Erstreckung

am 16. November 1977

wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1977 (BGBl. II S. 728).

Bonn, den 29. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976**

Vom 4. Oktober 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 1976 zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1977 endgültig in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen ist ferner zum selben Zeitpunkt für folgende Staaten endgültig in Kraft getreten:

Äthiopien
Australien
Benin
Bolivien
Brasilien
Burundi
Costa Rica
Dänemark
Dominikanische Republik
Ecuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Frankreich
Ghana
Guatemala
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Israel
Jamaika
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Kolumbien
Madagaskar
Mexiko

Neuseeland

— Durch Notifizierung vom 27. September 1976 ist das Übereinkommen gemäß Artikel 64 Abs. 1 auf die Insel Niue erstreckt worden —

Nicaragua

Nigeria

Norwegen

Osterreich

Panama

Papua-Neuguinea

Paraguay

Peru

Ruanda

Schweden

Schweiz

Sierra Leone

Spanien

Tansania

Togo

Trinidad und Tobago

Uganda

Ungarn

Vereinigtes Königreich

— Durch Notifizierung vom 21. Januar 1977 ist das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 64 Abs. 1 auf den Amtsbezirk Guernsey und Jersey und durch Notifizierung vom 19. August 1976 auf Hongkong erstreckt worden —

Vereinigte Staaten

Zaire

Zentralafrikanisches Kaiserreich

Zypern.

Außerdem ist das Übereinkommen in Kraft getreten für

Gabun am 8. August 1977

Kongo am 19. August 1977

Portugal am 25. August 1977

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 4. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 4. Oktober 1977

Dschibuti hat am 9. August 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 27. Juni 1977 an

das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559)

und an

das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293)

gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Dschibuti hat ferner nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
--	---

in bezug auf Dschibuti in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	---

handelt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (BGBl. II S. 261).

Bonn, den 4. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 4. Oktober 1977

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Kongo am 25. August 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. II S. 440).

Bonn, den 4. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 5. Oktober 1977

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) und die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409) sind für die

Volksrepublik China am 23. Mai 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1217).

Bonn, den 5. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 5. Oktober 1977

Die Bahamas haben am 16. August 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 282).

Bonn, den 5. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 5. Oktober 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Kamerun (Vereinigte Republik) am 5. April 1977 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1977 (BGBl. II S. 780).

Bonn, den 5. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung
einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Vom 10. Oktober 1977

Nach § 3 Abs. 3 der Dritten Verordnung vom 13. Juli 1977 über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1977 II S. 634), wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 6. November 1977

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt auf Grund des Notenwechsels zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien vom 7. September 1977 die Vereinbarung vom 9. Februar/21. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 (BGBl. 1977 II S. 635) in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße

Vom 10. Oktober 1977

In Ankara ist am 8. September 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 17 Abs. 1 vom 23. Oktober 1977 an vorläufig angewendet. Abkommen und Protokoll — ohne die Anlagen 1 bis 4 — werden nachstehend veröffentlicht. Der Tag des endgültigen Inkrafttretens wird besonders bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Oktober 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei —

in dem Bestreben, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Staaten sowie im Transit durch beide Staaten auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts zu regeln —

sind wie folgt übereingekommen:

Personenverkehr

Artikel 1

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen.

(2) Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind; als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, die ihren Betriebssitz in einem der beiden Staaten haben, bedürfen für Fahrten mit Kraftomnibussen in und durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates keiner weiteren Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit demselben Kraftomnibus ausgeführt werden, der auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen) oder
- b) um Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten).

Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach den Buchstaben a und b dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Behörden des betreffenden Staates Ausnahmen hiervon gestatten.

(2) Verkehrsunternehmer, die Gelegenheitsverkehrsdienste im Sinne des Absatzes 1 ausführen, haben Kontrollbeamten auf Verlangen das im Protokoll genannte Kontrolldokument vorzuzeigen.

Artikel 3

Gelegenheitsverkehrsdienste mit Kraftomnibussen, die nicht den Vorschriften des Artikels 2 entsprechen, sowie Gelegenheitsverkehrsdienste mit Personenkraftwagen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

Artikel 4

Ferienziel-Reisen (Pendelverkehr) deutscher und türkischer Unternehmer bedürfen für die Teilstrecke im anderen Staat der Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

Artikel 5

(1) Im grenzüberschreitenden Linienverkehr bedürfen Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird jeweils nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilt.

(2) Die Genehmigung soll erst erteilt werden, wenn Einverständnis über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Linie besteht und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Fahrpläne, Tarife und Beförderungsbedingungen und deren Änderungen sowie die Einstellung des Betriebs bedürfen der vorherigen Zustimmung der beiderseits zuständigen Genehmigungsbehörden.

(4) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs für die Teilstrecke im Hoheitsgebiet des anderen Staates sowie Anträge nach Absatz 3 sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaats einzureichen. Die Anträge sind alsdann mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums des Heimatstaats dem Verkehrsministerium des anderen Staates unmittelbar zu übersenden.

(5) Im Transitlinienverkehr bedürfen Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird jeweils nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilt. Als Transitlinienverkehr gilt der Verkehr durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates in einen dritten Staat, ohne daß in dem durchfahrenen Staat eine Unterwegsbedienung (Aufnahme oder Absetzen von Fahrgästen) stattfindet.

Güterverkehr

Artikel 6

(1) Kraftfahrzeuge, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind, bedürfen für Beförderungen im Straßen-güterverkehr zwischen den beiden Staaten oder durch den anderen Staat einer Genehmigung dieses Staates.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren in der Gemischten Kommission nach Artikel 15 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Kontingent von Fahrtgenehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

Artikel 7

(1) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder mit Personenkraftwagen;
- b) die Überführung von Leichen und der Asche Verstorbener;
- c) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;

- d) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
- e) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- f) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- g) die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- h) die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
- i) die Beförderung beschädigter oder notgelandeter Luftfahrzeuge;
- j) die Beförderung von Gütern durch Privatpersonen mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit fremden Kraftfahrzeugen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 000 kg für eigene nicht gewerbliche Zwecke;
- k) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, z. B. Messe- und Ausstellungsgut;
- l) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
- m) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Fällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
- n) Leerfahrten.

(2) Kontingentsfrei, jedoch genehmigungspflichtig ist die Beförderung von Umzugsgut in hierfür besonders eingerichteten Fahrzeugen.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat (Wechselverkehr);
- b) durch den anderen Staat (Transit);
- c) zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), sofern dabei der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Güter mit Kraftfahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, zwischen zwei in dem anderen Staat liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr). Sie berechtigt ferner nicht zum Dreiländerverkehr, bei dem der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, nicht auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

Artikel 9

Die Genehmigungen nach Artikel 6 werden

- an türkische Unternehmer für in der Republik Türkei zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und von dem Ministerium für Verkehr der Republik Türkei ausgegeben;
- an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch das Ministerium für Verkehr der Republik Türkei erteilt

und von dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übersenden einander Genehmigungsvordrucke in ausreichender Anzahl.

Artikel 11

(1) Die Genehmigungen werden ausgegeben als Fahrtgenehmigungen, gültig für eine Fahrt (hin und zurück).

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie kann von ihm weder auf ein anderes Kraftfahrzeug noch auf einen anderen Unternehmer übertragen werden. Als Kraftfahrzeug gilt auch ein Kraftfahrzeug mit Anhänger oder Sattelanhänger.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

(1) Beförderungen mit Kraftfahrzeugen dürfen nur solche Unternehmer durchführen, die nach den geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, berechtigt sind, die Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr durchzuführen.

(2) Für Unternehmer und Fahrpersonal ist im anderen Staat das dort geltende Recht verbindlich.

Artikel 13

Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Unterlagen (z. B. Genehmigung, Beförderungspapier) sind bei allen Fahrten im anderen Staat vom Fahrpersonal mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 14

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers und des Fahrpersonals gegen das im anderen Staat geltende Recht und die Bestimmung dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten;
- b) Einstellung der Ausgabe der Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 15

(1) Auf Verlangen der zuständigen Behörden einer Vertragspartei tritt eine aus Vertretern der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bestehende Gemischte Kommission zusammen, um in Durchführung dieses Abkommens der Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen und auftretende Fragen in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens schließen die beiden Vertragsparteien ein Protokoll; dieses wird

zusammen mit dem Abkommen unterzeichnet und ist Bestandteil des Abkommens.

(3) Die Gemischte Kommission ist berechtigt, dieses Protokoll zu ändern.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind; es wird mit dem 45. Tag nach dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres, vom Tag seines Inkrafttretens an gerechnet; die Geltungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, bis eine der Vertragsparteien es schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

GESCHEHEN zu Ankara am 8. September 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peckert

Für die Regierung der Republik Türkei

Behic Hazar

**Protokoll
nach Artikel 15 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße**

I. Personenverkehr

1. Das Kontrolldokument nach Artikel 2 Absatz 2 muß für türkische Unternehmer dem Muster in der Anlage 1 und für deutsche Unternehmer dem Muster in der Anlage 2 entsprechen. Das Kontrolldokument wird von den zuständigen Behörden des Staates, in dem der Kraftomnibus zugelassen ist, oder von anderen hierzu ermächtigten Stellen ausgegeben.

2. Im genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr nach Artikel 3 wird die Genehmigung für die deutschen Unternehmer vom Ministerium für Verkehr in Ankara, für die türkischen Unternehmer vom Bundesminister für Verkehr in Bonn erteilt.

Anträge sind von deutschen Unternehmern an das Ministerium für Verkehr in Ankara, von türkischen Unternehmern an den Bundesminister für Verkehr in Bonn zu richten.

Anträge für genehmigungspflichtige Gelegenheitsverkehrsdiene müssen insbesondere enthalten

- Firma und Anschrift des Verkehrsunternehmers
- Firma und Anschrift des Reiseveranstalters, der den Auftrag erteilt hat
- Herkunftsstaat der Fahrgäste
- Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der zu benutzenden Kraftfahrzeuge
- Ausgangs- und Zielort der Reise

- Fahrstrecke
- Grenzübergangsstellen
- Daten der Reise
- Zahl der Fahrer.

Antrags- und Genehmigungsmuster werden die beiden Verkehrsministerien erforderlichenfalls vereinbaren.

Die beiden Verkehrsministerien unterrichten sich gegenseitig am Ende eines jeden Jahres über die Anzahl der ausgegebenen Genehmigungen.

3. Der Antrag auf Genehmigung von Ferienziel-Reisen nach Artikel 4 ist vom deutschen Unternehmer beim Ministerium für Verkehr in Ankara einzureichen, das seine Entscheidung, soweit es die türkische Teilstrecke betrifft, dem deutschen Antragsteller unmittelbar mitteilt. Eine Abschrift dieser Entscheidung wird gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr übersandt.

Der Antrag auf Genehmigung von Ferienziel-Reisen nach Artikel 4 ist vom türkischen Unternehmer an den Bundesminister für Verkehr zu richten. Die zuständige deutsche Behörde übersendet ihre Entscheidung an den türkischen Antragsteller. Das Ministerium für Verkehr in Ankara erhält eine Abschrift dieser Entscheidung.

Anträge für Ferienziel-Reisen deutscher und türkischer Unternehmer müssen insbesondere enthalten

- Firma und Anschrift des Verkehrsunternehmers

- Firma und Anschrift des Reiseveranstalters, der den Auftrag erteilt hat
- Herkunftsstaat der Fahrgäste
- Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der zu benutzenden Kraftfahrzeuge
- Ausgangs- und Zielort der Verkehrsdienste
- Fahrstrecke
- Grenzübergangsstellen
- Daten der Reisen
- Zahl der Fahrer.

Antrags- und Genehmigungsformulare werden die beiden Verkehrsministerien erforderlichenfalls vereinbaren.

4. Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs nach Artikel 5 müssen insbesondere enthalten
- Firma und Anschrift des Verkehrsunternehmers
 - Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der zu benutzenden Kraftfahrzeuge
 - Entwürfe des Fahrplans, der Tarife und der Beförderungsbedingungen
 - Beantragte Genehmigungsdauer
 - Betriebsdauer
 - Grenzübergangsstellen.

II. Güterverkehr

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörden“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Verkehr oder eine von diesem beauftragte Behörde;
 - b) in der Republik Türkei das Ministerium für Verkehr (Ulaştırma Bakanlığı).
2. Der Geltungsbereich der Genehmigung kann auf bestimmte Beförderungen beschränkt werden. Die Beschränkung ist in der Genehmigungsurkunde einzutragen (z. B. Umzugsgut).
Die Gültigkeit der Genehmigung darf drei Monate nicht überschreiten.
Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer auch, auf einer Transitrückfahrt im anderen Staat Ladung für seinen Heimatstaat aufzunehmen oder für einen dritten Staat, sofern dabei der Heimatstaat auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.
3. Die Genehmigungen werden zweisprachig gedruckt. Ein Muster der Genehmigung für deutsche Unternehmer und ein Muster der Genehmigung für türkische Unternehmer sind diesem Protokoll als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

GESCHEHEN zu Ankara am 8. September 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P e c k e r t

Für die Regierung der Republik Türkei
B e h i c H a z a r

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.